### Gegenüberstellung der AUB 2014/2010

(unter Berücksichtigung der BB Unfallrente 99, der BB KosmOP 99 und der BB Service-Leistungen 99)

# Diese Synopse finden Sie zusammen mit weiteren Arbeitshilfen unter www.kloth-versicherungsrecht.de

<b>AUB 2014</b> (Fassung vom 25.3.2014)	AUB 2010 (Stand Oktober 2010)
Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,	(Cidita Chiosof 2010)
Unfälle passieren im Haushalt, im Beruf und in der Freizeit. Dann hilft Ihre Unfallversicherung. Egal, wo und wann sich der Unfall ereignet.	
Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) und wenn mit Ihnen vereinbart - weitere Bedingungen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Inhalt Ihrer Unfallversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.	
Bitte lesen Sie die AUB daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders nach einem Unfall, alles Wichtige noch einmal nachlesen.	
Wenn ein Unfall passiert ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.	
Auch wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend.	
Ihre Unfallversicherung	
<ul> <li>Sie sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.</li> <li>Versicherte Person ist jeder, für den Sie Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben. Das können Sie selbst und andere Personen</li> </ul>	Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Person können Sie oder jemand anderer sein. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.



AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)

sein.	
Inhaltsverzeichnis ()	Inhaltsübersicht ()
Der Versicherungsumfang	Der Versicherungsumfang
<ul> <li>1 Was ist versichert?</li> <li>1.1. Grundsatz</li> <li>1.2 Geltungsbereich</li> <li>1.3 Unfallbegriff</li> <li>1.4 Erweiterter Unfallbegriff</li> <li>1.5 Einschränkungen unserer Leistungspflicht</li> </ul>	1 Was ist versichert?
2 Welche Leistungsarten k\u00f6nnen vereinbart werden? Welche Fristen und sonstigen Vorausset- zungen gelten f\u00fcr die einzelnen Leistungs- arten?	2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?
<ul> <li>2.1 Invaliditätsleistung</li> <li>2.2 Unfallrente</li> <li>2.3 Übergangsleistung</li> <li>2.4 Tagegeld</li> <li>2.5 Krankenhaustagegeld</li> <li>2.6 Todesfallleistung</li> <li>2.7 Kosten für kosmetische Operationen</li> <li>2.8 Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze</li> </ul>	<ul> <li>2.1 Invaliditätsleistung</li> <li>2.2 Übergangsleistung</li> <li>2.3 Tagegeld</li> <li>2.4 Krankenhaustagegeld, ambulante Operationen</li> <li>2.5 Genesungsgeld</li> <li>2.6 Todesfallleistung</li> </ul>
3 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen- treffen? 3.1 Krankheiten und Gebrechen	3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?
<ul> <li>3.2 Mitwirkung</li> <li>4 Gestrichen</li> <li>5 Was ist nicht versichert?</li> <li>5.1 Ausgeschlossene Unfälle</li> <li>5.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden</li> </ul>	4 GESTRICHEN 5 In welchen Fällen ist der Versicherungs- schutz ausgeschlossen?
6 Was müssen Sie bei einem Kinder- Tarif und bei Änderungen der Berufstätig- keit oder Beschäftigung beachten? 6.1 Umstellung des Kindertarifs 6.2 Änderung der Berufstätigkeit oder Be- schäftigung	Was müssen Sie     bei vereinbartem Kinder-Tarif     bei Änderungen der Berufstätigkeit     oder Beschäftigung beachten?
Der Leistungsfall	Der Leistungsfall
<ul> <li>7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?</li> <li>8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?</li> <li>9 Wann sind die Leistungen fällig?</li> <li>9.1 Erklärung über die Leistungspflicht</li> <li>9.2 Fälligkeit der Leistung</li> <li>9.3 Vorschüsse</li> <li>9.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads</li> </ul>	<ul> <li>7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?</li> <li>8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?</li> <li>9 Wann sind die Leistungen fällig?</li> </ul>
Die Vertragsdauer	Die Versicherungsdauer



AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)
10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag? Wann ruht der Versicherungsschutz
10.1 Beginn des Versicherungsschutzes	bei militärischen Einsätzen?
10.2 Dauer und Ende des Vertrags	
10.3 Kündigung nach Versicherungsfall	
10.4 Versicherungsjahr	
Der Versicherungsbeitrag	Der Versicherungsbeitrag
11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag
nicht rechtzeitig zahlen? 11.1 Beitrag und Versicherungssteuer	nicht rechtzeitig bezahlen?
11.1 Beitrag und Versicherungssteder  11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zah-	
lung/Erster Beitrag	
11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zah-	
lung/Folgebeitrag	
11.4 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA- Lastschriftmandat	
11.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendi-	
gung	
11.6 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern	
Weitere Bestimmungen	Weitere Bestimmungen
12 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am	12 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am
Vertrag beteiligten Personen zueinander?	Vertrag beteiligten Personen zueinander?
12.1 Fremdversicherung	
12.2 Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller	
12.3 Übertragung und Verpfändung von An-	
sprüchen	
13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeige- pflicht und welche Folgen hat ihre Verlet-	13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeige- pflicht?
zung?	pinent:
13.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht	
13.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflicht-	
verletzung 13.3 Voraussetzungen für die Ausübung un-	
serer Rechte	
13.4 Anfechtung	
13.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes	14 CESTRICHEN
14 Gestrichen 15 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem	14 GESTRICHEN 15 Wann verjähren die Ansprüche aus dem
Vertrag?	Vertrag?
15.1 Gesetzliche Verjährung	
<ul><li>15.2 Aussetzung der Verjährung</li><li>16 Welches Gericht ist zuständig?</li></ul>	16 Welches Gericht ist zuständig?
17 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beach-	17 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beach-
ten? Was gilt bei Änderung Ihrer An-	ten? Was gilt bei Änderungen Ihrer An-
schrift?	schrift?
18 Welches Recht findet Anwendung?	18 Welches Recht findet Anwendung?
Der Versicherungsumfang	Der Versicherungsumfang
1 Was ist versichert?	1 Was ist versichert?



AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)

#### 1.1 Grundsatz **1.1** Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz die der versicherten Person während der Wirkbei Unfällen der versicherten Person. samkeit des Vertrages zustoßen. 1.2 Geltungsbereich 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in Versicherungsschutz besteht während der Wirkder ganzen Welt. samkeit des Vertrags: weltweit rund um die Uhr 1.3 Unfallbegriff 1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Per-Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person son durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) un-• ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkenfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. des Ereignis (Unfallereignis) · unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. 1.4 Erweiterter Unfallbegriff 1.4 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäu-Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung • ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule - ein Gelenk verrenkt wird oder verrenkt. - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln Beispiel: Die versicherte Person stützt eigezerrt oder zerrissen werden. nen schweren Gegenstand ab und verrenkt sich dabei das Ellenbogengelenk. · Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt. Beispiel: Die versicherte Person zerrt sich bei einem Klimmzug die Muskulatur am Unterarm. Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst. Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person. 1.5 Einschränkungen unserer Leistungs-1.5 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3), sowie die Ausschlüsse pflicht Für bestimmte Unfälle und Gesundheitsschädi-(Ziffer 5) weisen wir hin. Sie gelten für alle Leisgungen können wir keine oder nur eingeschränkt tungsarten. Leistungen erbringen. Bitte beachten Sie daher die Regelungen zur Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Ziffer 3) und zu den Ausschlüssen (Ziffer 5). Welche Leistungsarten können vereinbart Welche Leistungsarten können vereinbart werden? werden? Welche Fristen und sonstigen Vorausset-Die Leistungsarten, die Sie vereinbaren können, zungen gelten für die einzelnen Leiswerden im folgenden oder in zusätzlichen Bedintungsarten? gungen beschrieben. Im Folgenden beschreiben wir verschiedene Ar-Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten von Leistungen und deren Voraussetzungen. ten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag. Es gelten immer nur die Leistungsarten und Versicherungssummen, die Sie mit uns vereinbart



haben, und die in Ihrem Versicherungsschein und

AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)

dagaan Naghträgan ganannt aind	
dessen Nachträgen genannt sind.  2.1 Invaliditätsleistung	2.1 Invaliditätsleistung
2.1 IIIvanulaisisistung	Soweit nichts anderes vereinbart, gilt:
2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung	2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:
2.1.1.1 Invalidität  Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.  Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt  die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit  dauerhaft beeinträchtigt ist.	2.1.1.1 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.
Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn	
sie voraussichtlich länger als drei Jahre be- stehen wird und     sies Änderung dieses Zustende nicht zu er	
eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.	
<u>Beispiel:</u> Eine Beeinträchtigung ist nicht dauerhaft, wenn die versicherte Person einen Knochenbruch erleidet, der innerhalb eines Jahres folgenlos ausheilt.	
2.1.1.2 Eintritt und ärztliche Feststellung der	Die Invalidität ist
Invalidität  Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach	- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall einge- treten und
dem Unfall	- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Un-
eingetreten und	fall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von
<ul> <li>von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.</li> </ul>	Ihnen bei uns geltend gemacht worden.
Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, be-	, ,
steht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.	
2.1.1.3 Geltendmachung der Invalidität	
Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass	
Sie von einer Invalidität ausgehen.	
Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.	
Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.	
<u>Beispiel:</u> Sie haben bei dem Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.	
2.1.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfall-	2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung
tod im ersten Jahr Stirbt die versicherte Person unfallbedingt inner-	besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall
halb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.	stirbt.
In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung	
(Ziffer 2.6), sofern diese vereinbart ist.	
2.1.2 Art und Höhe der Leistung	2.1.2 Art und Höhe der Leistung:
2.1.2.1 Berechnung der Invaliditätsleistung Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.	2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.
Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind	2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leis-
Cranalagori for allo Doroomilarig dor Edistarig Sind	Ordinalage full die Derechmung der Leis-



ALID COLL	ALID COAC
AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)

tung bilden die Versicherungssumme und der die vereinbarte Versicherungssumme und Grad der unfallbedingten Invalidität. der unfallbedingte Invaliditätsgrad. Beispiel: Bei einer Versicherungssumme von 100.000 Euro und einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von 20% zahlen wir 20.000 Euro. 2.1.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads Der Invaliditätsgrad richtet sich nach der Gliedertaxe (Ziffer 2.1.2.2.1), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind, ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist (Ziffer 2.1.2 2 2). Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt für sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (Ziffer 9.4). 2.1.2.2.1 Gliedertaxe 2.1.2.2.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade. Invaliditätsgrade: Arm 70 % Arm 70 % Arm bis oberhalb des Arm bis oberhalb des 65 % Ellenbogengelenks 65 % Ellenbogengelenks Arm unterhalb des Ellen-Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 % bogengelenks 60 % Hand 55 % Hand 55 % 20 % Daumen 20 % Daumen Zeigefinger 10 % Zeigefinger 10 % anderer Finger anderer Finger 5 % 5 % Bein über der Mitte des Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 % Oberschenkels 70 % Bein bis zur Mitte des Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 % Oberschenkels 60 % Bein bis unterhalb des Bein bis unterhalb des 50 % Knies 50 % Knies Bein bis zur Mitte des Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 % Unterschenkels 45 % 40 % 40 % Fuß Fuß große Zehe 5 % große Zehe 5 % andere Zehe 2 % andere Zehe 2 % 50 % Auge 50 % Auge Gehör auf einem Ohr Gehör auf einem Ohr 30 % 30 % Geruchssinn 10 % Geruchssinn 10 % Geschmackssinn Geschmackssinn 5 % 5 % Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeein-Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiträchtigung gilt der entsprechende Teil der geligen Prozentsatzes. nannten Invaliditätsgrade. Beispiel: Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, ergibt das einen Invaliditäts-



AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)

grad von 70%. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 7% (= ein Zehntel von 70%).

#### 2.1.2.2.2 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

#### 2.1.2.2.3 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 bemessen. Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

<u>Beispiel:</u> Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, beträgt der Invaliditätsgrad 70%. War dieser Arm schon vor dem Unfall um ein Zehntel in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, beträgt die Vorinvalidität 7% (=ein Zehntel von 70%). Diese 7% Vorinvalidität werden abgezogen. Es verbleibt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 63%.

### 2.1.2.2.4 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet.

Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

<u>Beispiel:</u> Durch einen Unfall ist ein Arm vollständig funktionsunfähig (70%) und ein Bein zur Hälfte in seiner Funktion beeinträchtigt (35%). Auch wenn die Addition der Invaliditätsgrade 105 % ergibt, ist die Invalidität auf 100 % begrenzt.

### 2.1.2.3 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben (Ziffer 2.1.1.4), und
- die sonstigen Voraussetzungen f
  ür die Invali-

**2.1.2.2.** Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemißt sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

**2.1.2.2.3** Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

#### 2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall.

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.



AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)

ditätsleistung nach Ziffer 2.1.1 sind erfüllt.	
Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem	
aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen ge-	
wesen wäre.	DD Unfallranta 00
2.2 Unfallrente	BB Unfallrente 99 Ergänzend zu Ziffer 2 Allgemeine Unfallversiche-
	rungs-Bedingungen (AUB 99) leisten wir eine
	Unfall-Rente entsprechend den nachfolgenden
	Bedingungen.
2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung	1 Voraussetzungen für die Leistung
Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt min-	Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung
destens X%.	sind nach Ziffer 2.1.1 AUB 99 gegeben.
Für die Voraussetzungen und die Bemessung der	Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis
Invalidität gelten die Ziffern 2.1.1 und 2.1.2.2.	Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB 99 ermittelten
Verstirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, gilt Ziffer 2.1.2.3.	Invaliditätsgrad von mindestens Prozent geführt.
Sung der invalidität, glit Ziner 2.1.2.5.	Für die Feststellung des Invaliditätsgrades blei-
	ben vereinbarte besondere Gliedertaxen unbe-
	rücksichtigt
2.2.2 Art und Höhe der Leistung	2 Höhe der Leistung:
Wir zahlen die Unfallrente monatlich in Höhe der	Wir zahlen unabhängig vom Lebensalter der ver-
vereinbarten Versicherungssumme.	sicherten Person die Unfall-Rente in Höhe der
	vereinbarten Versicherungs-summe.
	Vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln oder
	sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unbe-
	rücksichtigt.
2.2.3 Beginn und Dauer der Leistung	3 Beginn und Dauer der Leistung:
2.2.3.1 Wir zahlen die Unfallrente	3.1 Die Unfallrente zahlen wir
rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem	rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem
sich der Unfall ereignet hat.	sich der Unfall ereignet hat,
monatlich im Voraus.	monatlich im voraus.
2.2.3.2 Wir zahlen die Unfallrente bis zum Ende	3.2 Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Mo-
des Monats, in dem	nats gezahlt, in dem
die versicherte Person stirbt oder      wir Ihnen mitteilen, dess aufgrund einer Neu-	die versicherte Person stirbt oder     wir Ihnen mitteilen, dess eine nach Ziffer 0.4
wir Ihnen mitteilen, dass aufgrund einer Neu- bemessung nach Ziffer 9.4 der unfallbedingte	wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4     AUB 99 vorgenommene Neubemessung er-
Invaliditätsgrad unter X % gesunken ist.	geben hat, dass der unfallbedingte Invalidi-
invaliditategrad unter 70 geodinion let.	tätsgrad unter Prozent gesunken ist.
Wir sind berechtigt, zur Prüfung der Vorausset-	and grown and a real grown and a
zungen Lebensbescheinigungen anzufordern.	
Wenn Sie uns die Bescheinigung nicht unverzüg-	
lich zusenden, ruht die Rentenzahlung ab der	
nächsten Fälligkeit.	2.2. Übernen geleietung
2.3 Übergangsleistung	2.2 Übergangsleistung Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung	2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:
2.3.1.1 Die versicherte Person ist unfallbedingt	Die normale körperliche oder geistige Leistungs-
im beruflichen oder außerberuflichen Bereich	fähigkeit der versicherten Person ist im berufli-
ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Ge-	chen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt
brechen (Ziffer 3)	- nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag
zu mindestens 50 Prozent in ihrer normalen	an gerechnet und
körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit	- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebre-
beeinträchtigt.	chen
Dio Reginträchtiques deuert vom Unfallter er	noch um mindestens 50 % beeinträchtigt.  Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der sechs
Die Beeinträchtigung dauert, vom Unfalltag an gerechnet, ununterbrochen mehr als 6 Monate	Monate ununterbrochen bestanden. Sie ist von
an.	Ihnen spätestens sieben Monate nach Eintritt des
un.	1



AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)

	Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attastas
	Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.
2.3.1.2 Sie müssen die Beeinträchtigung innerhalb von 7 Monaten nach dem Unfall bei uns durch ein ärztliches Attest geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Beeinträchtigung von mehr als 6 Monaten ausgehen.  Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.	
<u>Beispiel:</u> Sie haben bei dem Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.	
2.3.2 Art und Höhe der Leistung Wir zahlen die Übergangsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.	2.2.2 Art und Höhe der Leistung: Die Übergangsleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.
2.4 Tagegeld	<b>2.3 Tagegeld</b> Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
<ul> <li>2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung Die versicherte Person ist unfallbedingt  in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und  in ärztlicher Behandlung.</li> <li>2.4.2 Höhe und Dauer der Leistung Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind  die vereinbarte Versicherungssumme und  der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.</li> <li>Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich  nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.</li> <li>nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.</li> </ul>	2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person ist unfallbedingt - in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und - in ärztlicher Behandlung.  2.3.2 Höhe und Dauer der Leistung: Das Tagegeld wird nach der vereinbarten Versicherungssumme berechnet. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft. Das Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.
Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.  Beispiel: Bei einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von 100% zahlen wir das vereinbarte Tagegeld in voller Höhe. Bei einem ärztlich festgestellten Grad der Beeinträchtigung von 50% zahlen wir die Hälfte des Tagegelds.  Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztli-	
chen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.	
2.5 Krankenhaustagegeld	2.4 Krankenhaustagegeld, ambulante Operationen
<ul> <li>2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung</li> <li>Die versicherte Person</li> <li>ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung oder</li> </ul>	2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person - befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung



(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)
· · ·	, ,
unterzieht sich unfallbedingt einer ambulanten chirurgischen Operation und ist deswegen für mindestens X Tage ununterbrochen und vollständig in der Ausübung ihres Berufs beeinträchtigt. War die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig, kommt es auf die allgemeine Fähigkeit an, Arbeit zu leisten.  Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch not-	oder - unterzieht sich wegen eines Unfalls einer ambulanten chirurgischen Operation und ist deswegen für mindestens x Tage ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig bzw. vollständig in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich beeinträchtigt. Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.
wendige Heilbehandlung.	
<ul> <li>2.5.2 Höhe und Dauer der Leistung</li> <li>Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaustagegeld</li> <li>für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für X Jahre ab dem Tag des Unfalls.</li> <li>für X Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen.</li> </ul>	<ul> <li>2.4.2 Höhe und Dauer der Leistung:</li> <li>Das Krankenhaustagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme</li> <li>für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für x Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.</li> <li>für x Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen gezahlt. Ein Anspruch auf Genesungsgeld nach Ziffer besteht nicht.</li> </ul>
(gestrichen)	2.5 Genesungsgeld
(good for the formal of the fo	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
	2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und hatte Anspruch auf Krankenhaus- Tagegeld nach Ziffer 2.4.  2.5.2 Höhe und Dauer der Leistung: Das Genesungsgeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die wir Krankenhaus-Tagegeld leisten, längstens für 100 Tage.
2.6 Todesfallleistung	2.6 Todesfallleistung
2.6.1 Voraussetzungen für die Leistung Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall. Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach Ziffer 7.5.	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:  2.6.1 Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 7.5 weisen wir hin.
<ul> <li>2.6.2 Art und Höhe der Leistung</li> <li>Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.</li> <li>2.7 Kosten für kosmetische Operationen</li> </ul>	2.6.2 Höhe der Leistung: Die Todesfallleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.  BB KosmOP 99
2.7.1 Voraussetzungen für die Leistung Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben  Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.	Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs- Bedingungen (AUB 99) leisten wir Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen.  1 Voraussetzungen für die Leistungen: 1.1 Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen. Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluß der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.



#### Kloth - Private Unfallversicherung - Gegenüberstellung der AUB 2014 - AUB 2010 **AUB 2014 AUB 2010** (Stand Entwurf 25.3.2014) (Stand Oktober 2010) Die kosmetische Operation erfolgt 1.2 Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen durch einen Arzt, Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. nach Abschluss der Heilbehandlung und Lebensjahres. bei Erwachsenen innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Voll-1.3 Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet endung des 21. Lebensjahres. oder bestreitet seine Leistungspflicht. Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z.B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet. 2.7.2 Art und Höhe der Leistung 2 Art und Höhe der Leistungen: Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Drit-2.1 Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der verten übernommene einbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene Arzthonorare und sonstige Operationskosten, notwendige Kosten für Unterbringung und Arzthonorare und sonstige Operationskosten, notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus, Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten Verpflegung in einem Krankenhaus. Insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versi-Fakultativ: cherungssumme. Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind. 2.2 Falls fakultativer Einschluß nicht erfolgt: Wir leisten nicht Ersatz für Zahnbehandlungsund Zahnersatzkosten. 3 Fakultativ: Ausschluß der Dynamik Die Versicherungssumme nimmt an einer für

#### 2.8 Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze

#### 2.8.1 Voraussetzungen für die Leistung

Der versicherten Person sind nach einem Unfall Kosten

- für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten oder
- für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik

entstanden.

Einem Unfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z.B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

#### **BB Service-Leistungen 99**

von Leistung und Beitrag nicht teil.

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99) erbringen wir folgende Leistungen:

andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung

#### 1 Art der Leistungen:

1.1 Wir ersetzen nach einem Unfall die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

Diese Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

- 1.2 Wir informieren Sie über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen auf Wunsch eine Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
- 1.3 Wir ersetzen die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik.
- 1.4 Wir ersetzen den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verlet-

(Stand Entwurf 25 3 2014)	(Stand Oktober 2010)
(Otalia Elliwali 20.0.2014)	(Starid Oktober 2010)
2.8.2 Art und Höhe der Leistung Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Kosten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.	zungsart unvermeidbar waren.  1.5 Bei einem Unfall im Ausland ersetzen wir die zusätzlich entstehenden Heimfahrt- oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner der versicherten Person.  1.6 Bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland ersetzen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.  Bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland ersetzen wir die Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.  2 Höhe der Leistungen  2.1 Die Höhe der Leistungen ist insgesamt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.
Was passiert, wenn Unfallfolgen mit	<ul> <li>2.2 Der im Versicherungsschein festgelegte</li> <li>Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten</li> <li>Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.</li> <li>3 Welche Auswirkung haben Krankheiten</li> </ul>
Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?	oder Gebrechen?
	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
3.1 Krankheiten und Gebrechen Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.  Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.  Beispiele: Krankheiten sind z.B. Diabetes oder Gelenkserkrankungen; Gebrechen sind z.B. Fehlstellungen der Wirbelsäule, angeborene Sehnenverkürzung	Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich - im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, - im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.  Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.
<ul> <li>3.2 Mitwirkung Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt folgendes: 3.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich <ul> <li>bei den Leistungsarten Invaliditätsleistung und Unfallrente der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.</li> <li>bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst,</li> </ul> </li> <li>Beispiel: Nach einer Beinverletzung besteht ein Invaliditätsgrad von 10%. Dabei hat eine Rheumaerkrankung zu 50% mitgewirkt. Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt daher 5%.</li> </ul>	



AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)

(Stand Entwuit 25.5.2014)	(Stand Oktober 2010)
<b>3.2.2</b> Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als	
25%, nehmen wir keine Minderung vor.	
4 Gestrichen	4 Gestrichen
5 Was ist nicht versichert?	5 In welchen Fällen ist der Versicherungs-
	schutz ausgeschlossen?
5.1 Ausgeschlossene Unfälle	5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für
Kein Versicherungsschutz besteht für folgende	folgende Unfälle:
	loigende Offialle.
Unfälle:	FAAIL ("III. I
<b>5.1.1</b> Unfälle der versicherten Person durch Be-	<b>5.1.1</b> Unfälle der versicherten Person durch Geis-
wusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle,	tes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit
epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle,	diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch
die den ganzen Körper der versicherten Person	Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere
ergreifen.	Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versi-
	cherten Person ergreifen.
Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die	Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese
versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reak-	Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen
tionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den	Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht	
mehr gewachsen ist.	
J = 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1	
Ursachen für die Bewusstseinsstörung können	
sein:	
eine gesundheitliche Beeinträchtigung,	
12	
Alkoholkonsum,	
Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln,	
die das Bewusstsein beeinträchtigen.	
Beispiele:	
Die versicherte Person	
- stürzt infolge einer Kreislaufstörung die	
Treppe hinunter.	
- kommt unter Alkoholeinfluss mit dem	
Fahrzeug von der Straße ab.	
- torkelt alkoholbedingt auf dem Heimweg	
von der Gaststätte und fällt in eine Bau-	
grube.	
- balanciert aufgrund Drogenkonsums auf	
einem Geländer und stürzt ab.	
Ausnahme:	
Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde	
durch ein Unfallereignis nach Ziffer 1.3 verur-	
sacht, für das nach diesem Vertrag Versiche-	
rungsschutz besteht.	
In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.	
Beispiel:	
Die versicherte Person hatte während der	
Vertragslaufzeit einen Unfall mit einer Hirn-	
schädigung. Ein neuer Unfall ereignet sich	
durch einen epileptischen Anfall, der auf	
die alte Hirnschädigung zurückzuführen ist.	
Wir zahlen für die Folgen des neuen Un-	
falls.	
5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person	5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person
dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straf-	dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straf-
addition Education, dado dio volodizilon dino Ottal	asserting Education, added the vertexization office official



14 Kloth - Private Unfallversicherung – Gegenüberstellung der AUB 2014 - AUB 20	
AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)
tat ausführt oder versucht.	tat ausführt oder versucht.
<b>5.1.3</b> Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar	5.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar
durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verur-	durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verur-
sacht sind.	sacht sind.
	Variabarra anabrita bantabt indab rrana dia

#### Ausnahme:

Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält.

#### Diese Ausnahme gilt nicht

- bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht.
- für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg,
- für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss.

#### 5.1.4 Unfälle der versicherten Person

- als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt,
  - <u>Beispiel:</u> Pilot, Gleitschirm- oder Drachenflieger
- als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs,
  - <u>Beispiel:</u> Funker, Bordmechaniker, Flugbegleiter
- bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind.

<u>Beispiel:</u> Luftfotograf, Sprühflüge zur Schädlingsbekämpfung.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder

Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

#### **5.1.4** Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

**5.1.5** Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen.

Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.

Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

- **5.1.6** Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- **5.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden** Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:
- **5.2.1** Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Ausnahme:

**5.1.5** Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

- **5.1.6** Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- **5.2** Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
- **5.2.1** Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach



AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)
<ul> <li>Ein Unfallereignis nach Ziffer 1.3 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht, und</li> <li>für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.</li> <li>In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.</li> </ul>	Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.
5.2.2 Gesundheitsschaden durch Strahlen.	5.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.
<ul> <li>5.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und -therapeutische Handlungen.</li> <li>Ausnahme: <ul> <li>Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall nach Ziffer 1.3 oder 1.4 veranlasst, und</li> <li>für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.</li> </ul> </li> <li>In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.  <ul> <li>Beispiel: Die versicherte Person erleidet einen Unfall und lässt die Unfallverletzung ärztlich behandeln. Ein Behandlungsfehler</li> </ul> </li> </ul>	5.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.  Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
führt dabei zu weiteren Schädigungen. 5.2.4 Infektionen.	5.2.4 Infektionen.
<ul> <li>Ausnahme: Die versicherte Person infiziert sich <ul> <li>mit Tollwut oder Wundstarrkrampf.</li> </ul> </li> <li>mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.</li> <li>durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Ziff 5.2.3).</li> </ul> <li>In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.</li>	<ul> <li>5.2.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie</li> <li>durch Insektenstiche oder -bisse oder</li> <li>durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.</li> <li>5.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für</li> <li>Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für</li> <li>Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer</li> <li>5.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.</li> <li>5.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.2.3 Satz 2 entsprechend.</li> </ul>
5.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre).  Ausnahme: Die versicherte Person hat zum Zeitpunkt des Unfalls das X. Lebensjahr noch nicht vollendet. Für diesen Fall gilt der Ausschluss nicht, es sei denn, die Vergiftung ist durch Nahrungsmittel verursacht.	<b>5.2.5</b> Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalles das X. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.
<b>5.2.6</b> Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden. <u>Beispiele:</u>	<b>5.2.6</b> Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
<ul> <li>Posttraumatische Belastungsstörung</li> </ul>	

(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)
(Otalia Elitwali 25.5.2014)	(Otalia Oktobel 2010)
nach Beinbruch durch einen Verkehrs-	
unfall	
- Angstzustände des Opfers einer Straftat	
, ingoizaciando dos oprore emares	
5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.	5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.
	Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie
Ausnahme:	durch eine unter diesen Vertrag fallende gewalt-
Sie sind durch eine gewaltsame, von außen	same von außen kommende Einwirkung entstan-
kommende Einwirkung entstanden, und	den sind.
<ul> <li>für die Einwirkung besteht Versicherungs-</li> </ul>	
schutz nach diesem Vertrag.	
In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.	
6 Was müssen Sie bei einem Kinder-Tarif	6 Was müssen Sie
und bei Änderungen der Berufstätigkeit	- bei vereinbartem Kinder-Tarif und
oder Beschäftigung beachten?	- bei Änderungen der Berufstätigkeit
	oder Beschäftigung beachten?
6.1 Umstellung des Kinder-Tarifs	6.1 Umstellung des Kinder-Tarifs
6.1.1 Nach Ablauf des Versicherungsjahres (Zif-	<b>6.1.1</b> Bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das nach dem Kinder-Tarif versicherte Kind
fer 10.4), in dem das Kind das X. Lebensjahr	
vollendet, stellen wir die Versicherung auf den bei Abschluss des Vertrags gültigen Erwachsenenta-	das X. Lebensjahr vollendet, besteht Versicherungsschutz zu den vereinbarten Versicherungs-
rif um.	summen.
iii diii.	Danach gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif
Dabei haben Sie folgendes Wahlrecht:	für Erwachsene. Sie haben jedoch folgendes
Dabor nabon die lolgenabe trailliedin	Wahlrecht:
Sie zahlen den bisherigen Beitrag, und wir	- Sie zahlen den bisherigen Beitrag, und wir redu-
reduzieren die Versicherungssummen ent-	zieren die Versicherungssummen entsprechend.
sprechend.	- Sie behalten die bisherigen Versicherungssum-
Sie behalten die bisherigen Versicherungs-	men, und wir berechnen einen entsprechend
summen, und wir berechnen einen entspre-	höheren Beitrag.
chend höheren Beitrag.	
<b>6.1.2</b> Wir werden Sie rechtzeitig über Ihr Wahl-	<b>6.1.2</b> Über Ihr Wahlrecht werden wir Sie rechtzei-
recht informieren. Haben Sie bis spätestens zwei	tig informieren. Teilen Sie uns das Ergebnis Ihrer
Monate nach Beginn des neuen Versicherungs-	Wahl nicht bis spätestens
jahres noch keine Wahl getroffen, führen wir den	zwei Monate nach Beginn des neuen Versiche-
Vertrag mit reduzierten Versicherungssummen fort.	rungsjahres mit, setzt sich der Vertrag entspre-
TOIL.	chend der ersten Wahlmöglichkeit fort.
6.2 Änderung der Berufstätigkeit	6.2 Änderung der Berufstätigkeit oder Be-
0.2 Anderding der Berdistatigkeit	schäftigung
Die Höhe des Beitrags hängt maßgeblich von der	<b>6.2.1</b> Die Höhe der Versicherungssummen bzw.
Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versi-	des Beitrages hängt maßgeblich von der Berufs-
cherten Person ab.	tätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten
	Person ab. Grundlage für die Bemessung der
Grundlage für die Bemessung des Beitrags ist	Versicherungssummen und Beiträge ist unser
das für Ihren Vertrag geltende Berufsgruppenver-	geltendes Berufsgruppenverzeichnis. (Unterneh-
zeichnis (unternehmensindividueller Text zur	mensindividueller Text zur Fundstelle)
Fundstelle).	- "
6.2.1 Mitteilung der Änderung	Eine Anderung der Berufstätigkeit oder Beschäf-
Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäf-	tigung der versicherten Person müssen Sie uns
tigung der versicherten Person müssen Sie uns	daher unverzüglich mitteilen. Pflichtwehrdienst,
unverzüglich mitteilen. Freiwilliger Wehrdienst,	Zivildienst oder militärische Reserveübungen
militärische Reserveübungen und befristete frei-	fallen nicht darunter.
willige soziale Dienste (z.B. Bundesfreiwilligendienst) fallen nicht darunter.	
6.2.2 Auswirkungen der Änderung	6.2.2 Errechnen sich bei gleich bleibendem Bei-
Errechnen sich bei gleich bleibendem Beitrag	trag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gülti-
nach dem vereinbarten Tarif niedrigere Versiche-	gen Tarif niedrigere Versicherungssummen, gel-
The state of the s	general design of the control of the



AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)
rungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.  Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.  Auch die neu errechneten Versicherungssummen gelten für berufliche und außerberufliche Unfälle.	ten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung. Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald wir Kenntnis von der Änderung erlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung. Die neu errechneten Versicherungssummen gelten sowohl für berufliche als auch für außerberufliche Unfälle.
Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht.	<b>6.2.3</b> Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald wir Kenntnis von der Änderung erlangen.
Der Leistungsfall	Der Leistungsfall
7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?	7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?
Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind in Ziffer 2 geregelt.  Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie oder die versicherte Person müssen diese nach einem Unfall beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.	Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.
<b>7.1</b> Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.	7.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
<b>7.2</b> Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.	7.2 Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
7.3 Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.	7.3 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles tragen wir.
<ul> <li>7.4 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von</li> <li>Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,</li> <li>anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.</li> <li>Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.</li> </ul>	<b>7.4</b> Die Ärzte, die die versicherte Person - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



AUB 2014 (Stand Entwurf 25.3.2014)	AUB 2010 (Stand Oktober 2010)
Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten muss die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.  7.5 Wenn der Unfall zum Tod der versicherten	7.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies
Person führt, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden.  Soweit zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich, ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion - durch einen von uns beauftragten	innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
Arzt - durchführen zu lassen.	
8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?	8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in Ziffer 7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.  Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegen-	Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 7 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir
heit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.	Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versi-
Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.	cherungsschutz bestehen.  Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Fest-
Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.	stellung des Versicherungsfalls noch für die Fest- stellung oder den Umfang der Leistung ursäch- lich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.	Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.
Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.	
9 Wann sind die Leistungen fällig? Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:	9 Wann sind die Leistungen fällig?
9.1 Erklärung über die Leistungspflicht Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Inva- liditätsleistung und Unfallrente beträgt die Frist drei Monate. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender	<ul> <li>9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:</li> <li>- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfol-</li> </ul>
Unterlagen:	gen, - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nach-



AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung und Unfallrente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu X % der versicherten Summe,
- bei Unfallrente bis zu X Monatsrenten.
- bei Übergangsleistung bis zu X % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld und Krankenhaustagegeld bis zu X Tagessätze,
- bei Kosten für kosmetische Operationen bis zu X % der versicherten Summe
- bei Kosten für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze bis zu X % der jeweils versicherten Summe.

weis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

bei Invalidität bis zu ...% der versicherten Summe,

bei Übergangsleistung bis zu ... % der versicherten Summe,

bei Tagegeld bis zu ... Tagegeldsatz, bei Krankenhaustagegeld bis zu ... Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

#### 9.2 Fälligkeit der Leistung

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Hohe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

#### 9.3 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

<u>Beispiel:</u> Es steht fest, dass Sie von uns eine Invaliditätsleistung erhalten. Allerdings ist die Höhe der Leistung noch nicht bestimmbar.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

9.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads
Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des X. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf X Jahre.

 Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.

- **9.2** Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.
- **9.3** Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

- **9.4** Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des X. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf X Jahre. Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit ... % jährlich zu verzinsen.



	onialiversicherung – Gegenüberstellung der AOB 2014 - AOB 2010
AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)
	,
<ul> <li>Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mit- teilen.</li> </ul>	
Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit X % jährlich zu verzinsen.	
(überführt in Ziffer 2.2.3.2)	<b>9.5</b> Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug sind wir berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.
Die Vertragsdauer	Die Vertragsdauer
10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag? Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?
10.1 Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.	10.1 Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 11.2 zahlen.
10.2 Dauer und Ende des Vertrages	10.2 Dauer und Ende des Vertrages
<b>10.2.1</b> Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.	Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
10.2.2 Stillschweigende Verlängerung Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zu- gehen.	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
10.2.3 Vertragsbeendigung Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeit- punkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
10.3 Kündigung nach Versicherungsfall Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht haben, oder wenn Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben ha- ben.  Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder Beendigung des Rechtsstreits zugegangen sein.	10.3 Kündigung nach Versicherungsfall Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagrücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein.
Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirk-	Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach



sam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.  (Gestrichen)  10.4 Ruhen des Versicherungssahres wirksam willtärischen Einsätzen Der Versicherungsschutz tritt für die vereinderen der Anzenahme:  10.4 Ruhen des Versicherungsschumilitärischen Einsätzen Der Versicherungsschutz tritt für die vereinderen der ähnlichen Formation I an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einschen den Ländern China, Deutschlaan reich, Großbritannien, Japan, Russland beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder au uns Ihre Anzeige über die Beendigung dies zugegangen ist.  10.4 Versicherungsjahr  Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.  Ausnahme: Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsigher bis zum vereinbarten Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 12 Monate.  Der Versicherungsbeitrag  11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn nen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?  11.1 Beitrag und Versicherungsteuer  In Beitrag und Versicherungsteuer  In Beitrag und Versicherungsteuer	zu einem zum Ab- vird.  utzes bei versicherte it in einer leistet, die nsatz zwind, Frank- oder USA uf, sobald des Diens- über einen die vereins ganzen
bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.  (Gestrichen)  10.4 Ruhen des Versicherungsschumilitärischen Einsätzen Der Versicherungsschutz tritt für die vereinberen der ähnlichen Formation I an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einschen den Ländern China, Deutschlan reich, Großbritannien, Japan, Russland beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder au uns Ihre Anzeige über die Beendigung die szugegangen ist.  10.4 Versicherungsjahr Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.  Ausnahme: Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahr ist das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungspiahr späteren Zeitpunkt, sen wirksam versicherungsjahres until des Versicherungsjahr entit für die versicherungsiahren Zeitpunkt, sobal versicherungsjahr entit für die versicherungsiahren Zeitpunkt, sobal versicherungsjahr entit für die versicherungsiahren Zeitpunkt, sobal versicherungsj	zu einem zum Ab- vird.  utzes bei versicherte it in einer leistet, die nsatz zwind, Frank- oder USA uf, sobald des Diens- über einen die vereins ganzen
10.4 Ruhen des Versicherungsschut militärischen Einsätzen Der Versicherungsschutz tritt für die von Person außer Kraft, sobald sie Dienst militärischen oder ähnlichen Formation I an einem Krieg oder kriegsmäßigen Eir schen den Ländern China, Deutschlan reich, Großbritannien, Japan, Russland beteiligt ist.   10.4 Versicherungsjahr   20.4 Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.   20.5 Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.   20.5 Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungspahr	rersicherte tt in einer leistet, die nsatz zwi- nd, Frank- oder USA uf, sobald des Diens- iber einen die verein- s ganzen
Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.  Ausnahme: Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.  Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 12 Monate.  Der Versicherungsbeitrag  11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag und Versicherungsteuer  Das Versicherungsjahr erstreckt sich ü Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die barte Vertragsdauer jedoch nicht aus Jahren, wird das erste Versicherungssprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis einbarten Vertragsablauf sind jeweils gare.  Der Versicherungsbeitrag  11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn nen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?  11.1 Beitrag und Versicherungsteuer	die verein- s ganzen
Der Versicherungsbeitrag  11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?  11.1 Beitrag und Versicherungsteuer  Der Versicherungsbeitrag  11 Was müssen Sie bei der Beitrags beachten? Was geschieht, wenn nen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?  11.1 Beitrag und Versicherungsteuer	zum ver-
11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?  11.1 Beitrag und Versicherungsteuer  11.1 Beitrag und Versicherungsteuer	
beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?  11.1 Beitrag und Versicherungsteuer  beachten? Was geschieht, wenn nen Beitrag nicht rechtzeitig zahl 11.1 Beitrag und Versicherungsteuer	
11.1 Beitrag und Versicherungsteuer 11.1 Beitrag und Versicherungsteuer	Sie ei-
<ul> <li>11.1.1 Beitragszahlung</li> <li>riode</li> <li>Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt</li> <li>bei Monatsbeiträgen einen Monat,</li> <li>bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,</li> <li>bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und</li> <li>bei Jahresbeiträgen ein Jahr.</li> </ul>	er Jahres- erungspe- en Monat, ljahr, bei
<ul> <li>11.1.2 Versicherungsteuer</li> <li>Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.</li> <li>11.1.2 Versicherungsteuer</li> <li>Der in Rechnung gestellte Beitrag en Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten her</li> </ul>	
11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zah- 11.2 Zahlung und Folgen verspäte	
lung/Erster Beitraglung/Erster Beitrag11.2.1 Fälligkeit der Zahlung11.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der JahlungWenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.lungDer erste Beitrag wird unverzüglich nach von zwei Wochen nach Zugang des Versichen	haben.



# AUB 2014 (Stand Entwurf 25.3.2014) AUB 2010 (Stand Oktober 2010)

#### 11.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie in Textform aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

#### 11.2.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet hahen

### 11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

### 11.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

#### 11.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (Ziffer 11.3.3).

#### 11.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die-Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 11.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

### 11.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

#### rungsscheins Fällig.

#### 11.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### 11.2.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### 11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

### 11.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

#### 11.3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffern 11.3.3 und 11.3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### 11.3.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeit- punkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.

#### 11.3.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch



AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

#### 11.4 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.

Wenn Sie es zu vertreten haben, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen.

Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

### 11.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

### 11.6 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern

Wenn Sie während der Versicherungsdauer sterben und

- Sie bei Versicherungsbeginn das X. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
- die Versicherung nicht gekündigt war und
- Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde, gilt Folgendes:

**11.6.1** Wir führen die Versicherung mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Leistungsumfang bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weiter, in dem das versicherte Kind das X. Lebensjahr vollendet.

**11.6.2** Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.

mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch

#### 11.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

kein Versicherungsschutz.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

### 11.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

### 11.6 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern

Wenn Sie während der Versicherungsdauer sterben und

- Sie bei Versicherungsbeginn das X. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
- □ die Versicherung nicht gekündigt war und
- -□Ihr Tod nicht durch Kriegs-oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde, gilt folgendes:
- **11.6.1** Die Versicherung wird mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das X. Lebensjahr vollendet.
- **11.6.2** Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.



ALID COLL	ALID 0040
AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)

#### Weitere Bestimmungen Weitere Bestimmungen 12 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am 12 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander? Vertrag beteiligten Personen zueinander? 12.1 Ist die Versicherung gegen Unfälle abge-12.1 Fremdversicherung Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag schlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdsteht ausschließlich Ihnen als Versicherungsversicherung), steht die Ausübung der Rechte nehmer zu. Das gilt auch, wenn die Versicherung aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, gegen Unfälle abgeschlossen ist, die einem ansondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherderen zustoßen (Fremdversicherung). ten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Wir zahlen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch dann an Sie aus, wenn der Unfall nicht Ihnen, sondern einer anderen versicherten Person zugestoßen ist. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. 12.2 Rechtsnachfolger und 12.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind sonstige spruchsteller auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige An-Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf spruchsteller entsprechend anzuwenden. Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden. 12.3 Übertragung und Verpfändung von An-12.3 Die Versicherungsansprüche können vor sprüchen Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder über-Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag tragen noch verpfändet werden. können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden. 13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzei-Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verqepflicht? letzung? 13.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht 13.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von An-Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung gaben über gefahrerhebliche Umstände verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerhebli-Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserchen Umstände, nach denen wir in Textform geklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in fragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textanzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, form gefragt haben und die für unseren Entdie für unsere Entscheidung, den Vertrag überschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem verhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schlieeinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch inßen, erheblich sind. soweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des S. 1 in Textform Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet nach Ihrer Vertragserklärung, sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen. den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Soll eine andere Person als Sie selbst versichert

Soll eine andere Person als Sie selbst versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

13.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtver-

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

13.2 Rücktritt

AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)

#### letzuna

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

#### 13.2.1Rücktritt

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht.

### 13.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

#### 13.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.



AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)

#### 13.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 13.2.2Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

### 13.3 Kündigung oder rückwirkende Ver tragsanpassung

**13.3.1** Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben\_

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 13.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu

13.3.2 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeige-



## AUB 2014 (Stand Entwurf 25.3.2014) AUB 2010 (Stand Oktober 2010)

vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (Ziffer 11.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10% erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

pflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.

Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Schriftform kündigen.

### 13.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

#### 13.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls

#### 13.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täu-



(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)
,	,
unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.  Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der	schung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	
13.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes	
Die Absätze 13.1. bis 13.6 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprü-	
fung erforderlich ist.	
14 gestrichen	14 gestrichen
15 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	15 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
15.1 Gesetzliche Verjährung Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	<b>15.1</b> Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
15.2 Aussetzung der Verjährung Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Ent- scheidung in Textform zugeht.	15.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.
16 Welches Gericht ist zuständig?	16 Welches Gericht ist zuständig?
<ul> <li>16.1 Für-Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:</li> <li>das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist,</li> <li>das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.</li> </ul>	16.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
16.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.	<b>16.2</b> Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
17 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?	17 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?
17.1 Anzeigen oder Erklärungen sollen an fol-	17.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklä-
gende Stellen gerichtet werden:	rungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder
<ul> <li>an unsere Hauptverwaltung oder</li> <li>an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.</li> </ul>	an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
<b>17.2</b> Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen.	<b>17.2</b> Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absen-
Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:	dung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zuge-



AUB 2014	AUB 2010
(Stand Entwurf 25.3.2014)	(Stand Oktober 2010)

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.	gangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.
Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.	
18 Welches Recht findet Anwendung?	18 Welches Recht findet Anwendung?
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.	Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

